

---

**TOP 7:**

---

**Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)**

Drucksache: 201/17

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, die sogenannte "CSR-Richtlinie", in deutsches Recht. Sie dient dazu, Regelungen zu treffen, die das Vertrauen von Investoren sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern in Unternehmen stärken sollen, indem mehr als bisher über nichtfinanzielle Aspekte der Tätigkeit von bestimmten Unternehmen berichtet wird. Insofern wird mit der CSR-Richtlinie die für das Bilanzrecht zentrale Richtlinie 2013/34/EU um neue Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung ergänzt. Darüber hinaus wird die Berichterstattung im Hinblick auf Diversitätskonzepte für die Besetzung von Leitungsorganen erweitert.

Um die Vorgaben der Richtlinie umzusetzen, sieht das Gesetz Änderungen der bilanzrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) vor. Die Richtlinie soll grundsätzlich eins zu eins umgesetzt werden. Das bedeutet insbesondere, dass große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften sowie große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern verpflichtet werden, über wesentliche nichtfinanzielle Belange zu berichten. Die Berichterstattung umfasst mindestens Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dabei sind eine Beschreibung des Geschäftsmodells sowie Angaben zu Konzepten und deren Ergebnissen, zu Due-Diligence-Prozessen, zu wesentlichen Risiken mit schwerwiegenden Auswirkungen auf nichtfinanzielle Belange, zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren und gegebenenfalls zu im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträgen erforderlich. Darüber hinaus haben bestimmte Unternehmen ihre Erklärung zur Unternehmensführung durch präzisere Angaben zu den Diversitätskonzepten für Leitungsorgane der Unternehmen zu ergänzen. Die bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften

werden auf Verstöße gegen die Berichtspflichten im Hinblick auf nichtfinanzielle Informationen erweitert. Das Gesetz übt gleichzeitig Mitgliedstaatenoptionen aus, um für die Berichterstattung auf besondere Situationen einzugehen und gleichzeitig die Belastung für Unternehmen zu reduzieren. Der Anwendungsbereich der Diversitätsangaben ist entsprechend den Vorgaben der Richtlinie auf große kapitalmarktorientierte Unternehmen begrenzt. Die Mitgliedstaatenoption wird auch genutzt, um im Einklang mit dem bisherigen Recht der Erklärung zur Unternehmensführung, diese Berichterstattung auf bestimmte, insbesondere börsennotierte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zu begrenzen.

Darüber hinaus wird der Umsetzungsbedarf zum Anlass genommen, punktuell weitere Vorschriften des Handelsbilanzrechts anzupassen. Im Hinblick auf den Lagebericht konzentrieren sich die inhaltlichen Änderungen auf die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Andere Themen im Zusammenhang mit dem Lagebericht bleiben künftigen Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 950. Sitzung am 4. November 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen, vgl. BR-Drucksache 547/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 8. März 2017 (vgl. BT-Drucksache 18/11450) verabschiedet. Die gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgenommenen Änderungen betreffen insbesondere eine Verkürzung der Frist für die Veröffentlichung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts auf der Internetseite einer Kapitalgesellschaft von sechs Monaten auf vier Monate, die Verwendung von Rahmenwerken sowie ein späteres Inkrafttreten der Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der Ergebnisse einer freiwillig beauftragten externen Überprüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung. Ferner wurden Redaktionsversehen korrigiert.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.